

Praxis-Forum zur Reform der
Verbraucherinsolvenz
- Teil 1: Verbraucherinsolvenzverfahren -

**3. Deutscher Privatinsolvenztage
München
02.11.2012**

RiAG Schmerbach, AG Göttingen
Ulrich.Schmerbach@justiz.niedersachsen.de

3. Deutscher Privatinsolvenztag München Reform der Verbraucherinsolvenz

Ausgangslage

Vielzahl vorheriger Reformüberlegungen

Jahr 2012

RefE 18.01.2012 .

Beilage 1 zu ZVI 2/2012 = ZInsO 2012, 69 § und zur Insolvenzfestigkeit von Lizenzen%

RegE 18.07.2012

Entwurf eines Gesetzes

zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte (ZInsO 2012, 1461)

Stellungnahme BRat 21.09.2012

BRat-Drucks. 467/12

3. Deutscher Privatinsolvenztag München Reform der Verbraucherinsolvenz

Kritikpunkte am Status quo **Ä** **aktuelle Reformüberlegungen (RegE)**

§ 304

Abgrenzung zu
Regelinsolvenzverfahren

Beibehaltung . aber: Statt Treuhänder
Insolvenzverwalter

§ 305 Abs. 1 Nr. 1

Obligatorischer Einigungsversuch

Drastische Einschränkung

§ 305 Abs. 3 Satz 2

Rücknahmefiktion

Möglichkeit sofortige Beschwerde

§ 305 Abs. 4

Vertretung Schuldner durch
geeignete Stelle
im Schuldenbereinigungsverfahren

Vertretung im gesamten Verfahren

3. Deutscher Privatinsolvenztag München Reform der Verbraucherinsolvenz

Kritikpunkte am Status quo **Ä** **aktuelle Reformüberlegungen (RegE)**

§ 306 ff.

Gerichtlicher Schulden-
bereinigungsversuch

Abschaffung
Möglichkeit Insolvenzplan

§ 312 Abs. 2

Ausschluss Insolvenzplan

Möglichkeit Insolvenzplan

§ 313 Abs. 2

Kein originäres Anfechtungsrecht

Einführung

§ 313 Abs. 3

Keine Verwertung Absonderungsgut

Einführung

§ 314

Vereinfachte Verteilung

Abschaffung

Vorverlagerung weiterer Vorschriften (§§ 29, 88, 270 RegE)

3. Deutscher Privatinsolvenztag München
Reform der Verbraucherinsolvenz
Einzelpunkte - Einigungsversuche

(Außer)gerichtlicher Einigungsversuch

InsO-Gesetzgeber:

Außergerichtlicher Einigungsversuch

als Motivation zur Einigung

als Filter zum Schutz der Gerichte

Nachweis durch Bescheinigung geeignete Person / Stelle

Gerichtlicher Einigungsversuch als 2. Möglichkeit mit Erleichterungen durch

Fiktion Schweigen als Zustimmung (§ 307 Abs. 2)

Möglichkeit Zustimmungsersetzung (§ 309)

Konzept gescheitert

Nullplan Regelfall Keine ausdrückliche Zustimmung aller Gläubiger

Kaum erfolgreiche gerichtliche Einigungsversuche

Regelfall: Ablehnung Schuldenbereinigungsversuch durch Gericht (§ 306)

3. Deutscher Privatinsolvenztag München
Reform der Verbraucherinsolvenz
Einzelpunkte - Einigungsversuche

Aktuelles Konzept

(1) Kein außergerichtlicher Einigungsversuch bei offensichtlicher Aussichtslosigkeit (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 RegE)

Regelmäßig anzunehmen bei
Voraussichtliche Befriedigungsquote unter 5%
Mehr als 20 Gläubigern

Bescheinigung erforderlich . Gebühr 60 ” RVG Nr. 2502- E
(nach persönlicher Beratung und gründlicher Prüfung) !

Regelmäßig keine Beratungshilfe (§ 2 Abs. 4 BerHG-E)

3. Deutscher Privatinsolvenztag München
Reform der Verbraucherinsolvenz
Einzelpunkte - Einigungsversuche

Sinnvoll: Beratungszwang
Aufarbeitung Unterlagen

Unklar Finanzierung insb. der Schuldnerberatungsstellen
(die umfassend vertreten dürfen; § 305 Abs. 4 Satz 1 . Streichung s im
Verfahren nach diesem Abschnitt^o)
Weitgehender Wegfall Finanzierung über außerger. Einigungsversuche

Zweifelhaft Grenzziehung

Im Ergebnis drastische Reduzierung
Obligatorisch wegen Wegfall gerichtl. Schuldenbereinigungsversuch ?
Fakultativer Einigungsversuch ?

3. Deutscher Privatinsolvenztag München
Reform der Verbraucherinsolvenz
Einzelpunkte - Einigungsversuche

(2) Kein gerichtlicher Einigungsversuch mehr
sondern

Streichung gerichtlicher Einigungsversuch §§ 307 ff. InsO
Möglichkeit Insolvenzplan

Gesetzgeber ursprünglich:

Hohe Erfolgsquote außerger. Versuch in einigen
Bundesländern (ca. 6% - 30%) Einigungsversuch stärken (RefE)
Vorschläge der Stephan-Kommission (vgl. VIA 2012, 65)

*BRat: Schwächung außerger. Einigungsversuch
Möglichkeit Insolvenzplan sachlich geboten
Keine nennenswerte Anzahl an Plänen zu erwarten .
auch wegen Anforderungen an den Insolvenzplan*

3. Deutscher Privatinsolvenztag München Reform der Verbraucherinsolvenz **Einzelpunkte - Einigungsversuche**

Problematik Insolvenzplan (vgl. Heyer ZVI 2012, 321;
a. A. Hingerl ZVI 2012, 258)

Konzipiert für massehaltige Unternehmensinsolvenzen

Formale Verfahrensausgestaltung

Gruppenbildung

Mündlicher Termin (Aufwand für Gläubiger) .

Fraglich Geltung § 4a InsO

Verlagerung Tätigkeit auf Insolvenzverwalter ohne Vorlauf
(sofortige Eröffnung)

Zeitlich eingeschränkter Anwendungsbereich

Ergebnis: Schwächung außergerichtlicher Einigungsversuch
Vermutlich geringer Anwendungsbereich

3. Deutscher Privatinsolvenztag München Reform der Verbraucherinsolvenz **Einzelpunkte - Einigungsversuche**

Anderer Weg: sMethodenvielfalt%

Zustimmungsersetzung beibehalten und zeitlich ausweiten
bis in Wohlverhaltensperiode

Vorteile ggü. frühem Stadium:

- “ Überprüfung Vermögensverhältnisse durch Insolvenzverwalter
- “ Zahl der Gläubiger und Summe der Forderungen steht fest
und ist geringer (unterbliebene Anmeldungen)
- “ Abklärung der Deliktsgläubiger gem. § 302 Nr. 1
- “ Realistische Einschätzung Vermögenslage Schuldner

(Schmerbach NZI 2012, 364 unter Hinweis auf BGH NZI 2011, 947-
dort Zustimmung aller Gläubiger zu Quote 5%)

3. Deutscher Privatinsolvenztag München
Reform der Verbraucherinsolvenz
Zukunft Verbraucherinsolvenzverfahren

Es bleiben

§ 304 Anwendungsbereich

§ 305 Eröffnungsantrag Sch (mit Änderungen)

§ 306 InsO . Gläubigerantrag
Abs. 3 Satz 1 und 3 bleiben

Teil der Vorschriften nach vorne gezogen
(z.B. § 312 Abs. 1 Satz 3 in § 88 InsO)

Daran anschließende Überlegungen

3. Deutscher Privatinsolvenztag München
Reform der Verbraucherinsolvenz
Zukunft Verbraucherinsolvenzverfahren

BRat

*RegE vermeidet klare Entscheidung zwischen
völliger Abschaffung . reiner Strukturreform*

Lösungsansatz BRat:

*Aufgabe Unterscheidung, auBerger. Einigung in allgemeinen
Vorschriften verankern oder
anstelle Planinsolvenz schlankes, selbständiges gerichtliches
Einigungsverfahren auf Basis eines Schuldenbereinigungsplans*

Streichung ger. Schuldenbereinigungsverfahren

Konzept RefE weiter verfolgen: Zusammenführung auBerger.

und ger. Einigungsversuch

*Zusätzlich Prüfung, Zustimmungsersetzungsverfahren vom
Eröffnungsantrag zu $\text{entkoppeln}\%$*

3. Deutscher Privatinsolvenztag München
Reform der Verbraucherinsolvenz
Zukunft Verbraucherinsolvenzverfahren

Vollständige Streichung §§ 304 ff. InsO ?

(so zuletzt Vallender/Laroche VIA 2012, 9)

Denkbares Ergebnis . Teil der §§ 304 ff. InsO ~~verallgemeinern~~

Einheitliches Insolvenzverfahren

für alle natürlichen Personen

mit einheitlichen Regelungen

z. B. fakultative Schuldenbereinigungsversuche für alle

natürlichen Personen (~~„Schuldnerautonomie“~~)

und Schuldenbereinigungsmöglichkeit in jedem Verfahrensstadium

mit zwingender durchgehender fachkundiger Begleitung

(Vermeidung Drehtüreffekt)

Zielvorstellung

Einfache und klare Regelungen für das ~~„Massengeschäft“~~ ~~„Schuldbefreiung~~

3. Deutscher Privatinsolvenztage München
Reform der Verbraucherinsolvenz
Funktionelle Zuständigkeit

Vollübertragung auf den RPfI

RefE:

Gesamtes Verbraucherinsolvenzverfahren

Alle Versagungsentscheidungen gem. §§ 290 ff.

RegE:

Die funktionelle Zuständigkeit des Richters nach Maßgabe von § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Rechtspflegergesetzes, die sich in der Praxis bewährt hat, bleibt bestehen.%%

3. Deutscher Privatinsolvenztag München
Reform der Verbraucherinsolvenz
Funktionelle Zuständigkeit

BRat: Öffnungsklausel

“ für IK-Verfahren - ganz oder teilweise

“ ggf. ohne Versagung/Widerruf RSB

Begründung:

- 1) Vermeidung Zuständigkeitswechsel*
- 2) Ausgleich für Übergang Planverfahren durch ESUG auf Richter (2013)*
- 3) Berücksichtigung der unterschiedlichen personalwirtschaftlichen Belange der einzelnen Länder%*

3. Deutscher Privatinsolvenztag München
Reform der Verbraucherinsolvenz

Fazit

Dauerbaustelle InsO braucht einen fähigen Architekten

Frühzeitige Einbeziehung der Praxis

(vgl. Alternativentwurf Grote/Heyer ZInsO 2006, 1121)

Derzeit Fahrt ohne Kompass und Kurs

Erst: Stärkung außerger. Einigungsversuch

Jetzt: Streichung ger. Einigungsversuch - Insolvenzplan

Es fehlt jegliche Konzeption

Fortsetzung der Diskussion dringend angezeigt

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

02-11-12 RiAG Schmerbach

3. Deutscher Privatinsolvenztage München
Reform der Verbraucherinsolvenz
Literaturliste

“ **RefE 18.01.2012**

Beck Der Referentenentwurf zur Reform des Insolvenzrechts vom 18.1.2012 aus Schuldnerperspektive, ZVI 2012, 223; *Frind* Praxis-Prüfstand: Die Vorschläge zur Neuordnung des Insolvenzverfahrens natürlicher Personen . Teil 1, ZInsO 2012, 475; *Grote/Pape* Der Referentenentwurf zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und Stärkung der Gläubigerrechte, ZInsO 2012, 409; *Harder* Die geplante Reform des Verbraucherinsolvenzrechts, NZI 2012, 113; *Heyer* Reform der Verbraucherinsolvenz: Übertragung der Zuständigkeit für die verbrauchersolvenzverfahren auf den Rechtspfleger, ZVI 2011, 437; *Jacobi* Insolvenzrechtsreform zum Verfahren natürlicher Personen: Wichtiges für die gerichtliche Praxis, Insbüro 2012, 123; *Jaeger* Kein großer Wurf . der Referentenentwurf vom 18. Januar 2012, ZVI 2012, 177;

3. Deutscher Privatinsolvenztag München
Reform der Verbraucherinsolvenz
Literaturliste

Laroche Fünf Jahre Evaluation abgeschlossen? Zur geplanten Neuordnung der funktionellen Zuständigkeit zwischen Richter und Rechtspfleger im Schnelldurchlauf, NZI aktuell 6/2012, V; *ders.* Die Reform des Verbraucherinsolvenzrechtes- Zuständigkeit des Rechtspflegers unabdingbar, ZVI 2012, 93; *ders.* Die geplante Zuständigkeitsübertragung auf den Rechtspfleger im Rahmen der Verbraucherinsolvenzreform, ZInsO 2012, 681; *Schmerbach* RefE 2012: Geplante Änderungen im Restschuldbefreiungsverfahren und Vollübertragung auf den Rechtspfleger, NZI 2012, 161; *ders.* Verkürzung der Restschuldbefreiungsdauer . Ergänzungsvorschlag zum Entwurf eines Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrensö NZI 2012, 364; *Stephan* Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes. zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und Stärkung der Gläubigerrechte, ZVI 2012, 85; *Vallender/Laroche* 13 Jahre sind genug!-Plädoyer für die Abschaffung eines (eigenständigen) Verbraucherinsolvenzverfahrens, VIA 2012, 9

3. Deutscher Privatinsolvenztag München
Reform der Verbraucherinsolvenz
Literaturliste

“ **RegE 18.07.2012**

Frind Ein schlankes neues Privatinsolvenzverfahren, ZinsO 2012, 1455;
Heyer/Richter Reform des Verbraucherinsolvenzverfahrens und des
Restschuldbefreiungsverfahrens . ein Schritt nach vorn? NZI Heft 18, V; *Heyer*
Der Insolvenzplan im Verbraucherinsolvenzverfahren . gut gemeint, aber
schlecht gemacht, ZVI 2012, 321; *Hingerl* Verkürzung des
Verbraucherinsolvenzverfahrens durch Insolvenzplan, ZVI 2012, 258;
Schmerbach Änderungen in Insolvenzverfahren natürlicher Personen . Der
Regierungsentwurf vom 18.7.2012, VIA 2012, 57; *ders.* Der Regierungsentwurf
vom 18.7.2012 . Änderungen in Insolvenzverfahren natürlicher Personen, NZI
2012, 689; *Stephan* Die Streichung der §§ 307 bis 310 InsO im
Regierungsentwurf vom 18.7.2012, VIA 2012, 65